

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.02-42901

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.03.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung einer Freiflächen AGRI-PV mit 999 kWp nach DIN SPEC 91434 – Fl.Nrn. 89 + 89/1 Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 63****Anlagen:**

24-56_Anhang_A -
_Formularvorlage_f_r_Idw._Nutzungskonzept_nach_DIN_SPC_91434_247634_2.0
24-56_G01_-_Grundriss___Ansichten___Schnitt___Lageplan_2024-11-25_sig_247631_2.0
24-56_GRZ___Kosten_sig_247632_2.0
24-56_landwirtschaftlicher_Erhebungsbogen_247635_2.0
24-56_Scan_Lageplan_1-1000_247629_2.0
24-56_Scan_Lageplan_1-2000_247630_2.0
antrag_bau_247637_2.0
Datenblatt_Faber_E-Tec_Kompaktstation_3_247633_2.0
Karte (Rahmenplan)
KMU-1185-2024-2 Errichtung einer Freiflächen AGRI-PV mit 999 kWp nach DIN SPEC 91434
Str. VIA CLAUDIA; Fl.-Nr. 89, 89_1; Gemeinde Denklingen Bauherr_ Möhrle Stephan, Via
Claudia 63, 86920 Epfach
Lageplan 1_4000 - Übersicht Vergleich Rahmenplan_FNP
Rahmenplan
Stellungnahme_an_LRA_LL
Vergleich Lageplan - Rahmenplan - FNP

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 89 und 89/1 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung zu o.g. Bauvorhaben beantragt (Art. 68 BayBO).

Mit Beschluss vom 18.12.2024, TOP 5 wurde das gemeindliche Einvernehmen vorerst verweigert, da das Vorhaben nicht im Geltungsbereich des vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenplanes für Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt. Rechtlich handelt es sich bei Agri-PV-Anlagen um einen Sonderfall von PV-Freiflächenanlagen. Zudem war die Privilegierung des Vorhabens noch nicht geprüft.

Mittlerweile liegt eine Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor, welche eine Privilegierung bestätigt.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Nach § 35 Abs. 1 und Abs. 9 BauGB ist die geplante Freiflächen AGRI-PV (Nutzung solarer Strahlungsenergie), welche einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und mit diesem im räumlich-funktionalen Zusammenhang steht zulässig, wenn

- diese nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt
- die Grundfläche der besonderen Solaranlage nicht 25.000 m² überschreitet
- je Hofstelle und Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird

Der vom Gemeinderat beschlossene Rahmenplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen hält die städtebaulichen Ziele der Gemeinde fest, und dient als Leitfaden für die weitere städtebauliche Entwicklung. Der Rahmenplan stellt somit eine Grundlage für künftige Bauleitplanungen dar.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich welches bereits einem bestehenden Baurecht nach § 35 BauGB unterliegt.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.